

## **Richtlinien über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte)**

Die „Richtlinien über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) in der Fassung vom 9. März 1993 (BAnz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 16. Oktober 2000 (BAnz. ....), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 23c wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:  
„Bei Internisten ist zur Ermittlung des Fachgruppendurchschnittes auf die Entscheidung des bereits zugelassenen Vertragsarztes zur hausärztlichen oder fachärztlichen Versorgung abzustellen.“
2. In Nr. 24 Buchstabe b) Satz 2 wird der Begriff „fachärztlichen Planungsbereich“ durch das Wort „Planungsbereich“ ersetzt.
3. In Nr. 35 Buchstabe a) wird der Begriff „fachärztlichen Planungsbereich“ durch das Wort „Planungsbereich“ ersetzt.
4. In Nr. 37 Satz 1 wird der Begriff „fachärztlichen Planungsbereich“ durch das Wort „Planungsbereich“ ersetzt.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 11. Dezember 2000

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende

Jung